

TEIL B: TEXT

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.29 gelten unverändert auch für die 2. Änderung.

Neu aufgenommen wird folgende Festsetzung als Punkt 11:

IMMISSIONSSCHUTZ

(§ 9 Abs. ~~24 BauGB~~ 1Nr. 24 BauGB)

In dem Plangebiet ist der Lärmpegelbereich nach DIN 4109 "Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (vom November 1989) bei der Ausführung zu berichtigen. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite darf der Außenlärmpegel entsprechend der Festsetzung nach DIN 4109 gemindert werden.